

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1932

Nr. 46

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 18. Juli 1932 S. 355

Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 18. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind bis auf weiteres verboten.

(2) Das Verbot gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel, wenn sie in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden und ihr Besuch nur gegen Eintrittskarten zugelassen ist. Auf Versammlungen dieser Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) Anwendung.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gefonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.